

---

# **Anlage der Zuchtbuchordnung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen**

## **Zuchtprogramm für die Rasse des Boulonnais**

### **Vorbemerkungen**

Das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Boulonnais wird in Frankreich vom SYNDICAT HIPPIQUE BOULONNAIS, Mairie de Samer -2ème étage, 84 Place Foch, 62 830 SAMER, geführt. Das Niedersächsische Stammbuch für Kaltblutpferde e. V. führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisationen aufgestellten Grundsätze ein.

Im Sinne von § 1a Nummer 1 und Nummer 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser Anlage durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Boulonnais die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Boulonnais für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung, Abschnitt B, Zuchtbuchordnung
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Boulonnais  
§ 4a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale  
§ 4b Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung IV
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Boulonnais  
§ 4a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die  
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I und  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Boulonnais  
§ 4c Unterteilung der Zuchtbücher  
§ 4d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die  
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Boulonnais  
§ 4d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher  
(1) Zuchtbuch für Hengste  
(2) Zuchtbuch für Stuten

eingehalten.

---

---

**§ 4a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale  
(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2b) und d))**

**Rahmenzuchtziel**

Für die Zucht des Boulonnais Kaltblutes gilt folgendes Zuchtziel:

<b>Rasse</b>	<b>Boulonnais</b>
<b>Herkunft</b>	Frankreich, Gegend um Boulogne
<b>Größe</b>	kleiner Typ: 155 – 160 cm größerer Typ: 161 – 170 cm
<b>Farben</b>	Schimmel; selten Rotfuchs
<b>Typ</b>	Zuchtziel ist die Erhaltung und Züchtung eines leichten bis mittelschweren Kaltblutpferdes mit Schönheit und Adel
<b>Gebäude</b>	
<i>Kopf</i>	elegant, kurz, breite flache Stirn, waches Auge, weite Nüstern, kleine bewegliche Ohren
<i>Hals</i>	stark bemuskelt, üppige, doppelte Mähne
<i>Körper</i>	breite Brust, gute Rippenwölbung, gut ausgeprägte Schulter, gutgelagerter Widerrist, gerader Rücken
<i>Fundament</i>	kräftig, gut bemuskelt, feste klare Gelenke, kurze Röhren, wenig Behang,
<b>Bewegungsablauf</b>	lebhaft, energische Aktion in Trab und Schritt
<b>Einsatzmöglichkeiten</b>	Zugpferd im land- und forstwirtschaftlichen Bereich
<b>Besondere Merkmale</b>	energisch, arbeitswillig

---

---

## **§ 4b Zuchtmethode**

**(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 1 und 2b))**

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Dem Erhalt rassespezifischer Eigenschaften ist in besonderem Maß Rechnung zu tragen.

## **§ 4c Unterteilung der Zuchtbücher**

**(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e) und f))**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher finden die Regelungen der Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung (ZBO) I. § 22.3.1 und § 22.3.2 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten besonderen Eintragungsbestimmungen Anwendung.

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II.

## **§ 4d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher**

**(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e) und f))**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher finden die Regelungen der Satzung Abschnitt B ZBO § 22.3.1 und § 22.3.2 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten besonderen Eintragungsbestimmungen Anwendung.

### **Eintragung von Hengsten**

#### **Hengstbuch I**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste::

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach Satzung Abschnitt B ZBO I § 21.3 mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß I. § 21.4.13 aufweisen.

#### **Hengstbuch II**

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen, die die Anforderungen des Hengstbuches I zwar nicht erfüllen, deren Eltern aber beide im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

### **Eintragung von Stuten**

#### **Stutbuch I**

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
  - die nach Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung (ZBO) I. § 21.2 a) – f) in der Bewertung der äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde
  - die mind. ein Stockmaß von 155 cm aufweisen und
  - die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung (ZBO) I. § 21.4.13 aufweisen.
-

---

## **Stutbuch II**

Es werden Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die die Anforderungen des Stutbuches I nicht erfüllen, deren Eltern aber beide im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, und die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

## **§ 4e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen**

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der Rasse der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO, II. § 31.1 als Abstammungsnachweis ausgestellt.

## **§ 4f Leistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren**

Für Pferde der Rasse Boulonnais wird zzt. nur die Exterieurbeurteilung als Bewertung der Eigenleistung durchgeführt. Darüber hinaus gibt es keine verpflichtende Hengst- und Stutenleistungsprüfung.

Die Pferde können freiwillig an einer Leistungsprüfung gem. den Richtlinien der FN, wie in der Satzung Abschnitt B ZBO unter I. § 21.3 beschrieben, teilnehmen.

---